

# Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (KKP 2) >

Dokumentation der frühen  
Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand März 2016



EnBW Kernkraft GmbH  
Kernkraftwerk Philippsburg  
Rheinschanzinsel  
76661 Philippsburg  
[www.enbw.com/philippsburg](http://www.enbw.com/philippsburg)



# Inhalt

---

Einführung	3
Einordnung der frühen Öffentlichkeits- beteiligung in den Gesamtprozess	4
Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	5
Dokumentation wesentlicher Fragen und Antworten	6

# Einführung

---

Spätestens Ende 2019 wird Block 2 des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP 2) den Leistungsbetrieb einstellen. Das regelt § 7 des Atomgesetzes (AtG). Demnach verliert KKP 2 seine Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum 31. Dezember 2019. Sollte KKP 2 bereits vorher die gesetzlich zugewiesene Elektrizitätsmenge erreichen, erlischt diese Berechtigung entsprechend früher.

Betreiberin von KKP 2 ist die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK). Damit die EnKK KKP 2 stilllegen und Teile der Anlage abbauen kann, bedarf es einer entsprechenden Genehmigung. Das regelt das Atomgesetz. Den Antrag für diese Genehmigung bereitet die EnKK schon jetzt vor. Der Grund: Sobald die Anlage abgeschaltet ist, möchte die EnKK mit dem Rückbau von KKP 2 möglichst zügig beginnen. Das geht aber nur, wenn die Genehmigung hierfür vorliegt. Da solche Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit meistens drei bis vier Jahre dauerten, geht die EnKK die Antragstellung rechtzeitig an.

Vor der Antragstellung hat die EnKK eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW).

Im vorliegenden Dokument ordnet die EnKK die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesamttablauf ein. Sie erläutert die hierzu durchgeführten Maßnahmen. Außerdem sind die Fragen, Anmerkungen und Hinweise der Bürger sowie die entsprechenden Antworten der EnKK dokumentiert.

Im späteren Genehmigungsverfahren wird es noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung geben. So sieht es die atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) vor.

# Einordnung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesamtprozess

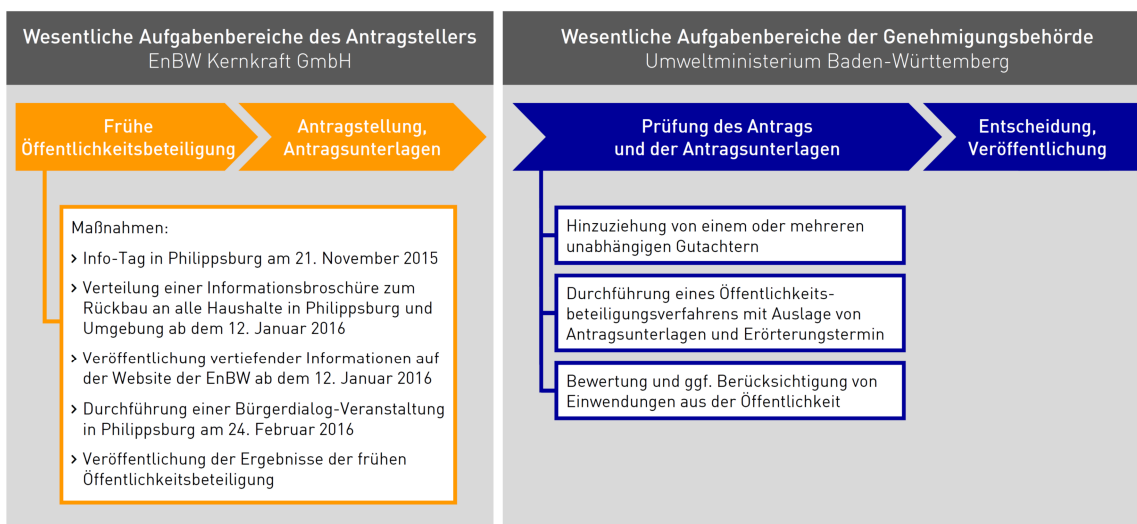
Der Genehmigungsprozess zur Stilllegung und zum Abbau von KKP 2 soll in einem umfassenden Verfahren durchgeführt werden. Rechtliche Grundlagen für den Verfahrensablauf bzw. für einzelne Schritte sind neben § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (UVwG BW) auch § 1b der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Innerhalb des Verfahrens gibt es zwei Akteure: den Antragsteller, also die EnKK, und die Genehmigungsbehörde, das ist das Umweltministerium Baden-Württemberg. Letzteres zieht in der Regel noch einen oder mehrere unabhängige Gutachter hinzu. Die Aufgabenbereiche der beiden Akteure lassen sich klar voneinander abgrenzen. Der Antragsteller hat folgende Aufgaben: die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Antragstellung und die Erarbeitung und Übermittlung von Antragsunterlagen. Die Genehmigungsbehörde legt fest, welche Unterlagen das im Einzelnen sind. Sie prüft auch den Antrag und die Antragsunterlagen. Im

Rahmen dieser Prüfung führt sie ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durch. Hierzu legt sie die Antragsunterlagen öffentlich aus. Kommt es auf dieser Grundlage zu Einwendungen, veranlasst die Behörde einen Erörterungstermin mit den Einwendern. Ist die Prüfung und Bewertung des Antrags abgeschlossen, trifft die Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung des Antrags. Das Ergebnis wird veröffentlicht.

Das Schaubild zeigt die Aufgabenbereiche von Antragsteller und Genehmigungsbehörde. Die nächste für die EnKK vorgesehene Maßnahme ist die Veröffentlichung der Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese hat die EnKK mit dem vorliegenden Dokument umgesetzt. Die Fragen, Anmerkungen und Hinweise, die die EnKK im Zuge dieses Verfahrens aus der Bevölkerung bekommen hat, werden für die Antragstellung sowie im späteren Verfahren betrachtet.

Im nächsten Schritt wird die EnKK ihren Antrag fertigstellen und ihn bei der Genehmigungsbehörde einreichen. Dies ist für das laufende Jahr 2016 geplant.



Vereinfachte Darstellung des Genehmigungsprozesses

# Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Auftakt zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des geplanten Rückbaus von KKP 2 markierte ein Info-Tag für die Bevölkerung. Dieser fand am 21. November 2015 im Philippsburger Rathaus statt. Die Besucher konnten ihre Fragen, Anmerkungen und Hinweise direkt mit Experten der EnKK besprechen oder sie in schriftlicher Form hinterlegen.

Im Januar 2016 hat die EnKK dann Informationsbroschüren an die Haushalte in Philippsburg und den angrenzenden Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Graben-Neudorf, Dettenheim, Germersheim, Lingenfeld sowie in der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen verteilt. Die Broschüren enthalten Informationen zu den Rückbauvorhaben am Standort Philippsburg. Außerdem geben sie einen Gesamtüberblick über den weiteren Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dazu gehört die Einladung für die Dialogveranstaltung (siehe unten) ebenso wie der Hinweis auf die vertiefenden Informationen auf der EnBW-Website. Ebenfalls in der Broschüre zu finden sind die Kontaktdaten für die Einreichung von Fragen, Anmerkungen und Hinweisen.

Vertiefende Informationen zu Stilllegung und Abbau von KKP 2 wurden zeitgleich auf der EnBW-Website veröffentlicht ([www.enbw.com/philippsburg](http://www.enbw.com/philippsburg)).

Am 24. Februar 2016 fand schließlich die öffentliche Dialogveranstaltung in der Philippsburger Festhalle für alle interessierten Bürger statt. Dort hatte jeder die Gelegenheit, sich mit Fragen, Anmerkungen und Hinweisen einzubringen. Vertreter der EnKK beantworteten bzw. kommentierten diese. Auf Schautafeln im Eingangsbereich der Halle bot die EnKK zudem überblicksweise Informationen an.

Auf die genannten Einzelschritte hat die EnKK jeweils mit Pressearbeit und Veröffentlichungen in Gemeindeblättern aufmerksam gemacht bzw. sie begleitet.

In der Grafik sind die einzelnen Schritte der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt. Der Abschluss erfolgt mit der Veröffentlichung der vorliegenden Unterlage, in der die Ergebnisse dokumentiert sind.



# Dokumentation wesentlicher Fragen und Antworten

---

Bei der Dialogveranstaltung am 24. Februar 2016 in der Philippsburger Festhalle haben die anwesenden Bürger zahlreiche Fragen gestellt. Die Mehrzahl bezog sich jedoch nicht auf den geplanten Rückbau von KKP 2, sondern auf andere Themen. Dazu gehörten u.a. das geplante Reststoffbearbeitungszentrum, das geplante Standort-Abfalllager und der von der TransnetBW geplante Konverter im Raum Philippsburg. Soweit es der EnKK möglich war, wurden entsprechende Fragen hierzu vor Ort beantwortet. Sofern kein hinreichender Bezug zum Rückbau von KKP 2 besteht, werden diese Fragen und Antworten in der vorliegenden Unterlage jedoch nicht dokumentiert. Um unnötige Dopplungen zu vermeiden, haben die Fragen und Antworten teilweise zusammenfassenden Charakter. Das gesprochene Wort wurde in Schriftdeutsch überführt.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Mit Hinweis auf die veröffentlichten Massen des Siedewasserreaktors KKP 1 in Höhe von 400.000 Tonnen wurde festgestellt, dass das im Vergleich zu KKP 2 nicht zusammenpassen könne, da KKP 2 ein Druckwasserreaktor sei, der doch weniger Masse haben müsste. Bezweifelt wurden auch die vom Betreiber gemachten Prozentangaben für die anfallenden Stoffe.**

Antwort der EnKK: Die EnKK stellte klar, dass bei der Ermittlung der Massen und der prozentualen Aufteilung der Massenverteilung u.a. der Reaktortyp sowie die Leistungskategorie zu berücksichtigen seien. Die Prozentangaben des Betreibers stünden auf gut gesicherter Grundlage, da man unter anderem auch direkt auf Erfahrungswerte aus dem KWO zugreifen könne. Die Massen des KKP 2 seien ermittelt und umfänglich bewertet worden, so dass die Angaben belastbar seien.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Es wurde der Standpunkt vertreten, dass die Vergleiche mit bereits abgebauten Kernkraftwerken im Vortrag der EnKK-Geschäftsführung nicht zulässig seien, da diese viel kleiner und teilweise nur kurze Zeit in Betrieb gewesen seien – wie zum Beispiel das Kernkraftwerk Niederaichbach mit nur 18 Tagen Betriebszeit. Erfragt wurde eine Begründung, warum kein „Sicherer Einschluss“ gemacht werde. Bezweifelt wurde, dass das Know-how für den Rückbau innerhalb von 30 Jahren verloren ginge.**

Antwort der EnKK: Die EnKK ging auf das Thema „Sicherer Einschluss“ im Vergleich zum „Sicheren direkten Rückbau“ ein. Erläutert wurde, dass beim „Sicheren Einschluss“ ebenfalls zunächst ein großer Umfang abgebaut werden müsse, um den „Sicheren Einschluss“ sinnvoll herstellen zu können. Damit würden auch bei einem „Sicheren Einschluss“ in großem Umfang der Rückbau von Systemen und damit Reststoffbearbeitung, Abfall-





Bürgerdialog-Veranstaltung am 24. Februar 2016 in der Festhalle Philippsburg

konditionierung und Abfalllagerung bis zur Verbringung in ein Endlager notwendig.

Die EnKK habe es sich zur Aufgabe gemacht, die Kernkraftwerke noch in einer Generation sicher zurückzubauen und sie nicht nachfolgenden Generationen als Problem zu hinterlassen. Das sei ganz im Sinne eines verantwortlichen Ausstiegs aus der Kernenergie. Zudem stünde jetzt das sehr wertvolle Know-how der Mitarbeiter, die die Anlagen kennen, für den Rückbau zur Verfügung, was bei einem späteren Abbau nach einem „Sicheren Einschluss“ von 60-80 Jahren nicht mehr gegeben sei. So bleibe der Standort als Wirtschaftsfaktor zunächst über Jahre in der Region erhalten und stehe nach dem Rückbau der Kernkraftwerke früher für eine Nachnutzung zur Verfügung.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Es wurde darauf hingewiesen, dass man mit den gemachten Zahlen- und Prozentangaben nicht zurechtkomme. In Frankreich würde mit freigemessenem Müll ganz anders umgegangen. Es sei in Frankreich undenkbar, dass Müll solcher Herkunft in den Wertstoffkreislauf gegeben werde.**

Antwort der EnKK: Die EnKK erläuterte anhand einer grafischen Darstellung nochmals ausführlich die Prozentangaben zu den anfallenden nicht radioaktiven Reststoffen und Abfällen und zu den anfallenden radioaktiven Abfällen. Von der Gesamtmasse der EnBW-Kernkraftwerke würden lediglich ca. 1 Prozent als radioaktiver Abfall anfallen, ca. 1-3 % würden der zweckgerichteten Freigabe, z. B. der Beseitigung auf Deponien, zugeführt und der Rest,

also 96–98 %, könnten überwiegend der Nutzung im konventionellen Wertstoffkreislauf zugeführt werden. Über die strengen Vorgaben der deutschen Strahlenschutzverordnung sei sichergestellt, dass nur unbedenkliches Material in den Wertstoffkreislauf gelange.

Der Vergleich mit Frankreich werde immer wieder vorgenommen, sei so aber gar nicht möglich, da in Frankreich andere Begrifflichkeiten und Formulierungen in den Regelwerken verwendet würden, die oftmals keine direkte Entsprechung im deutschen Regelwerk hätten. Hinsichtlich einer fachlichen Darstellung und Bewertung des Entsorgungskonzeptes und der Regelungen zur Freigabe sowie eines diesbezüglichen Vergleichs mit der französischen Situation verwies die EnKK auf ein Gutachten des Öko-Instituts, das von der Abfallwirtschaft (AWN) in Auftrag gegeben worden sei und im Internet zugänglich sei.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Die Aussage des Betreibers, dass der Rückbau von KKP 1 unerwartet gekommen sei, sei so nicht richtig. Vor dem Umschwenken der Regierung Merkel auf eine mögliche Verlängerung von Laufzeiten seien die Restlaufzeiten der Kernkraftwerke bereits gesetzlich geregelt gewesen. Erst mit dem Fukushima-Ereignis habe ein erneuter politischer Richtungswechsel stattgefunden. Es sei festzustellen, dass es keine Gesamtbetrachtung der Blöcke KKP 1 und KKP 2 sowie des RBZ/SAL gegeben habe. Es wird bemängelt, dass bzgl. der Massen immer nur von 1 % die Rede sei, denn auch 1 % der Masse sei sehr viel.**

Antwort der EnKK: Die EnKK wies darauf hin, dass die Verfahren zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Blöcke rechtlich jeweils vollständig eigenständige Verfahren nach dem Atomgesetz

seien. Der Betreiber sei hiernach gezwungen, getrennte Stilllegungs- und Abbauanträge zu stellen.

Eine Gesamtbetrachtung sei immer gegeben, da die sogenannte Vorbelastung mit zu berücksichtigenden Emittenten von radioaktiven Stoffen mit zu berücksichtigen sei. Das schließe jeweils alle anderen Anlagen an einem Standort ein. Die Dosisberechnungen für die Bevölkerung berücksichtigten damit immer den Standort insgesamt.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Es wird auf die Gründung der „Cluster“-Organisation (red. Anmerkung: Zusammenschluss von fünf Forschungsinstituten zum Cluster „Rückbau kerntechnischer Anlagen“) hingewiesen und gefragt, zu welchem Zweck dies wohl geschehen sei?**

Antwort der EnKK: Zur „Cluster“-Organisation stellte die EnKK fest, dass dies ein internationaler Verbund sei, bei dem Kompetenzen hinsichtlich verschiedener Fragen rund um den Rückbau und Optimierungsmöglichkeiten beim Rückbau gebündelt werden. Während beispielsweise die Fragen des Rückbaus der in Deutschland betriebenen Leistungsreaktoren – sogenannte Leichtwasserreaktoren – geklärt seien und ein solcher kompletter Rückbau problemlos möglich sei, würden für andere in Europa und international abzubauen Kernkraftwerkstypen teilweise noch geeignete Konzepte für einen kompletten und effizienten Rückbau gesucht. Ein internationaler Informationsaustausch sei sinnvoll. Das Vorgehen und die Technologie für den Abbau der Kernkraftwerke der EnKK, allesamt Leichtwasserreaktoren, seien bekannt, vorhanden und erprobt.



---

**Frage/Anmerkung der Bürger: Es wird hinterfragt, ob die beantragten Ableitungswerte sinnvoll seien und was wirklich abgeleitet werde. Er weist weiter darauf hin, dass er bereits mehrfach Fragen gestellt habe bezüglich der verwendeten Abluftfilter bei RBZ und SAL, auf die er bis heute keine Antwort bekommen habe.**

Antwort der EnKK: Die EnKK stellte nochmals klar, dass RBZ und SAL in einem anderen rechtlichen Verfahren errichtet würden (§ 7 der Strahlenschutzverordnung).

Die jeweils beantragten Ableitungswerte der verschiedenen Vorhaben seien jeweils zwar eigenständige Werte, jedoch seien diese in Summe nicht größer als die zuvor im Leistungsbetrieb der beiden Blöcke geltenden Ableitungswerte für den Standort.

# Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (KKP 2)

Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung  
Stand März 2016